



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Präsidium
des Nationalrates
Parlamentsgebäude
1017 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Z 1 561-01/88

Betrifft GESETZENTWURF	
Z'	M Ge 98
Datum:	16. MRZ. 1988
Verteilt:	18. MRZ. 1988 Jäge

H Pointner

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gehaltsgesetz 1956, das Richterdienstgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührenzulagengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bezügegesetz und die Reisegebührenvorschrift geändert werden; Schr d BKA vom 12. Feber 1988, GZ 921 000/3-II/A/1/88

Der Rechnungshof beeht sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem angeführten Entwurf eines Bundesgesetzes zu übermitteln.

Anlage

15. März 1988

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Rücklieferung
der Ausfertigung:
Flasch



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Z1 561-01/88

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gehaltsgesetz 1956, das Richterdienstgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Neubengebührenzulagengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bezügegesetz und die Reisegebührenvorschrift geändert werden;
Schr d BKA vom 12. Feber 1988, GZ 921.000/3-II/A/1/88

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zum Art I Z 9:

Sind verheiratete Beamte bzw Elternteile bei verschiedenen Gebietskörperschaften beschäftigt, wird durch die vorgeschlagene Formulierung das Entstehen mehrerer Abfertigungsansprüche gegenüber inländischen Körperschaften anlässlich ein- und derselben Eheschließung bzw der Geburt ein- und desselben Kindes nicht ausgeschlossen. Auf die Regelung im § 4 Abs 12 GG wird verwiesen. Aus den Erläuterungen ist nicht ersichtlich, ob die im § 26 Abs 3 in Aussicht genommene Regelung beabsichtigt ist.

Zum Art III Z 1:

In dieser Bestimmung wird auf § 2 Abs 2 letzter Satz des Studienförderungsgesetzes 1983 hingewiesen. Es dürfte sich hiebei um eine unrichtige Verweisung handeln, weil § 2 Abs 2 des Studienförderungsgesetzes 1983 nur aus einem Satz besteht und eine Materie regelt

Gleichschrift

- 2 -

(nämlich die Nachsicht von Voraussetzungen), die im Gegenstand keine Bedeutung hat. Gemeint ist offenbar § 2 Abs 3, letzter Satz, der sich derzeit im Begutachtungsverfahren befindenden Novelle zum Studienförderungsgesetz 1983 (BMWF-GZ 68 159/2-17/88).

Zum Art VII Z 1 und 2:

Die im § 7 Abs 5, zweiter Satz vorgesehene Formulierung könnte zu Mißverständnissen Anlaß geben, weil festgelegt wird, daß mit der Zurverfügungstellung der entsprechenden Bahnkontokarte die Fahrtauslagen für die Benützung der Eisenbahn abgegolten sind. Diese Formulierung könnte dahingehend verstanden werden, daß der Ersatz von Fahrpreisnebenkosten, zB Liege- bzw Schlafwagengebühr, abgelehnt würde. Weiters könnte diese Formulierung dahingehend verstanden werden, daß mangels einer Einschränkung auf die Kosten der Personenbeförderung eine Vergütung der Beförderungskosten des notwendigen Reise- und Dienstgepäcks bei Benützung der Eisenbahn nicht mehr erfolgt.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß es im § 7 Abs 6 statt "Ausnahmen von den Abs 1 bis 4" wohl lauten soll "Ausnahmen von den Abs 1 bis 3", da eine Ausnahme von der in Abs 4 getroffenen Regelung nicht möglich ist.

Zum Art VII Z 2:

Die für § 10 Abs.2 letzter Satz vorgesehene Fassung läßt eine Auslegung dahingehend zu, daß dem Beamten, der ein Kfz ohne Bestätigung des Vorliegens des Dienstinteresses benützt, eine Bahnkontokarte zur Verfügung gestellt wird. Die in den Erläuterungen ausgeführte Absicht, daß die Reisekosten nur mehr auf der Grundlage der Bahnkontokarte abgegolten werden, kommt nach Ansicht des RH im Text des Entwurfes nicht eindeutig zum Ausdruck.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates ue in Kenntnis gesetzt.

15. März 1988
Der Präsident:
B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
